

Strategie der amtlichen Vermessung 2008–2011

Das Ziel der Strategie der amtlichen Vermessung¹ (AV-Strategie) ist es, den Weg für die Planung und Durchführung der amtlichen Vermessung (AV) in den nächsten vier Jahren aufzuzeigen. Die AV muss die Verantwortung für ihre Referenzdatensätze für die Nationale Geodaten-Infrastruktur (NGDI) vollumfänglich erfüllen können. Grundlage dafür ist, dass die vorhandenen Daten stets in harmonisierter und aktueller Form zur Verfügung stehen. Die vor etwas über zehn Jahren gestartete Realisierung der AV im Standard AV93² schreitet erfolgreich voran. Die Flächendeckung ist in einigen Kantonen bereits Realität, in anderen wird sie in Kürze erreicht sein. Die vergangenen Jahre waren durch zahlreiche Neuerungen und Anpassungen geprägt. Aus Sicht des Bundes folgt nun eine Phase, in der sich das Schwergewicht der Tätigkeiten in vielen Kantonen von den Ersterhebungen und Erneuerungen auf den Unterhalt, die Harmonisierung und die Weiterentwicklung der AV verlagert. Zudem müssen die Daten der AV noch besser verfügbar gemacht werden, so dass mit diesen der angestrebte hohe volkswirtschaftliche Nutzen erreicht werden kann.

M. Sinniger

Einführung

Die Strategie der amtlichen Vermessung (AV-Strategie) für die Jahre 2008 bis 2011 wurde durch die Eidgenössischen Vermessungsdirektion (V+D) in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Vermessungsaufsichten erarbeitet und im Herbst 2007 durch Bundesrat Samuel Schmid, Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), unterzeichnet.

Zweck der Strategie

Der Bundesrat ist zuständig für die Festlegung der mittel- und langfristigen Planung der AV, das Departement nach Anhörung der Kantone für die Strategie der AV. Gestützt auf die AV-Strategie erstellen die Kantone ihre Umsetzungspläne, die als Grundlage für den Abschluss der mehrjährigen Programmvereinbarungen im Sinne von Artikel 31 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Geoinformation³ (Geoinformationsgesetz, GeolG) dienen. Die Eidgenössische Vermessungsdirektion (V+D) und die zuständige Stelle jedes Kantons planen auf der Grundlage der mehrjährigen Programmvereinbarung die Durchführung der AV.

Die Strategie basiert auf dem GeolG inklusive der nachgelagerten Verordnungen sowie der Finanzierungsverordnung der amtlichen Vermessung⁴ (FVAV).

Der Begriff «Amtliche Vermessung»

Die AV ist eine Infrastruktur mit einer eingespielten Organisation, mit klar definierten Produkten und mit bedürfnisgerechten Dienstleistungen.

- Die Organisation «Amtliche Vermessung» (AV-Organisation) funktioniert auf der soliden Basis einer klassischen Public Privat Partnership (PPP). Das Zusammenspiel des öffentlichen und privaten Sektors über die verschiedenen hierarchischen Staatsstufen hinweg ist effizient. Die AV-Organisation ist eine schlanke Lösung und bewahrt den Staat davor, selber eine grosse Organisation

aufzubauen und zu unterhalten. Gleichzeitig ist der private Sektor in der Lage, auf Veränderungen rasch zu reagieren und auf neue Entwicklungen und Bedürfnisse gezielt einzugehen.

- Die Produkte der amtlichen Vermessung (AV-Produkte) sind schweizweit einheitliche Erzeugnisse, welche im Rahmen der Erstellung und des Betriebs der AV-Infrastruktur für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Allgemeinheit hergestellt und abgegeben werden. Die AV-Produkte bestehen aus den AV-Daten im einheitlichen Datenmodell des Bundes und den aus den AV-Daten abgeleiteten AV-Standardprodukten (Plan für das Grundbuch, Basisplan der AV Bund). Die AV-Produkte dienen einerseits für die Anlage und Führung des Grundbuchs und andererseits für den Aufbau und den Betrieb von Geoinformationssystemen. Die Nachfrage nach AV-Produkten wird weiter steigen. Bei allen rechtsverbindlichen Planungen, für umfassende Geoinformationssysteme, Leitungskataster, für Projektierungen und für die NGDI werden die genauen AV-Daten als Basis benötigt. Die Daten der AV als Geobasisdaten des Bundesrechts und als Referenzdaten sind ein unverzichtbarer Teil der NGDI. Die AV-Strategie stützt sich daher auf die durch den Bundesrat im Juni 2001 verabschiedete «Strategie für Geoinformation beim Bund» und das «Umsetzungskonzept zur Strategie für Geoinformation beim Bund» vom Juni 2003. Zudem wird mit der AV-Strategie sichergestellt, dass die Daten der AV mit den in der europäischen Richtlinie

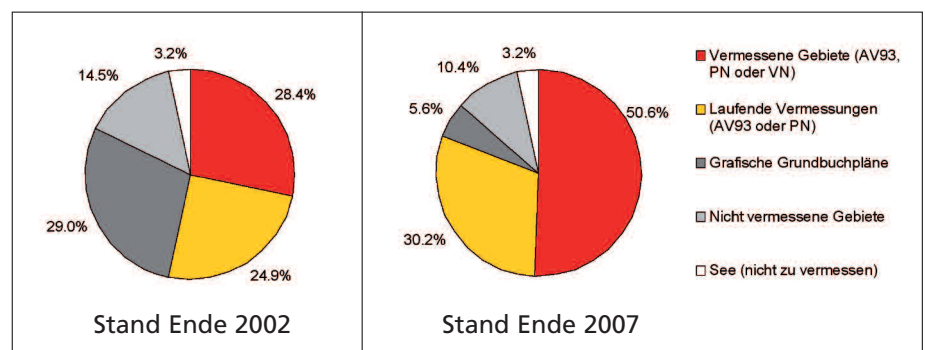


Abb. 1: Arbeitsstand der AV (effektive Fläche der Informationsebene «Liegenschaften»).

INSPIRE (Infrastructure for Spatial Information in Europe) formulierten Anforderungen kompatibel sind.

- Dienstleistungen der amtlichen Vermessung (AV-Dienstleistungen) sind Leistungen der AV-Organisation, welche die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft, die Verwaltung und die Politik darin unterstützen, für die Lösung ihrer Aufgaben den grösstmöglichen Nutzen aus der AV-Infrastruktur zu ziehen.

Ausgangslage und Stand der amtlichen Vermessung

Die vor etwas über zehn Jahren gestartete Realisierung der amtlichen Vermessung (AV) im Standard AV93 schreitet erfolgreich voran. Die Flächendeckung ist in einigen Kantonen bereits Realität.

Ende 2007 waren rund 86% der Fläche der Schweiz für die Bedürfnisse des Grundbuchs definitiv oder provisorisch amtlich vermessen. Erst etwas über die Hälfte der Daten der AV stehen hingegen für die Bedürfnisse von Geoinformationssystemen in vom Bund anerkannter Form (Standard AV93 oder PN⁵) zur Verfügung. Der Arbeitsstand der AV (effektive Fläche der Informationsebene «Liegenschaften») ist in Abbildung 1 dargestellt.

Schwerpunkte der Strategie der amtlichen Vermessung

Das Fernziel der AV ist, alle Informationsebenen über die ganze Schweiz im Qualitätsstandard AV93 flächendeckend zur

Verfügung zu stellen. Betreffend Arbeitsstand der AV (effektive Fläche der Informationsebene «Liegenschaften») sollen in den Jahren 2008 bis 2011 die Flächenziele gemäss Abbildung 2 erreicht werden.

Aus der Sicht des Bundes folgt nun eine Phase, in der sich das Schwergewicht der Tätigkeiten in vielen Kantonen von den Ersterhebungen und Erneuerungen auf den Unterhalt, die Harmonisierung und die Weiterentwicklung der AV verlagert. Zudem müssen die Daten der AV besser verfügbar gemacht werden, so dass mit diesen der angestrebte hohe volkswirtschaftliche Nutzen erreicht werden kann. Die AV muss ihre Funktion als Referenzdatensatz für die Nationale Geodaten-Infrastruktur (NGDI) vollumfänglich erfüllen können. Grundlage dafür ist, dass die vorhandenen Daten stets in harmonisierter und aktueller Form zur Verfügung stehen. Aus strategischer Sicht sind, zusammengefasst für die Periode 2008–2011, die folgenden Zielsetzungen wichtig:

- die Weiterführung der Realisierung der AV im Standard AV93 durch Ersterhebungen und Erneuerungen,
- die Erfassung und der Unterhalt der Gebäudeadressen,
- die Überführung der bestehenden Daten der AV ins Datenmodell DM.01-AV-CH,
- die systematische Homogenisierung der Daten der AV,
- die Bereitstellung von provisorischen Ersatzprodukten für ausgewählte Informationsebenen in den nicht in den Standards AV93 oder PN vorliegenden Gebieten,

- die Institutionalisierung der periodischen Nachführung,
- die systematische Überprüfung und Verbesserung des Meldewesens der laufenden Nachführung und die Regelung der Nachführung projektierte Objekte,
- die Schaffung zweckmässiger Geodatenportale für den Datenbezug,
- die Harmonisierung der Tarife,
- die Definition der Zusammenarbeit und der Datenflüsse zwischen AV und swisstopo,
- die Definition eines reduzierten Datenabgabemodells gemäss den Bedürfnissen der Kundschaft,
- die Verbesserung der organisatorischen Abläufe (AV – Grundbuch, AV – Gebäude- und Wohnungsregister, AV – schweizweite Kundschaft),
- in einigen Kantonen: der Wechsel des Bezugsrahmens,
- die Förderung der Aktivitäten zur bedürfnisgerechten Produktion von 3D-Daten, basierend auf einem schweizerischen Datenmodell für die 3. Dimension in der AV,
- die Sicherung der Aus- und Weiterbildung und
- die Verbesserung des Erscheinungsbildes der AV.

Die Ausgangslage in den einzelnen Kantonen präsentiert sich unterschiedlich, womit die einzelnen Kantone die Ziele unterschiedlich priorisieren werden. Die kantonalen Schwerpunkte in Bezug auf die Terminfestsetzung werden – unter Berücksichtigung der AV-Strategie und der kantonalen Gegebenheiten – in den kantonalen Umsetzungsplänen konkretisiert.

Ausblick

Um die stets steigenden Kundenbedürfnisse abdecken zu können, ist es notwendig, neue Ideen zu entwickeln und Fragen wie zum Beispiel die folgenden zu behandeln:

- Sollen weiterhin Portale für die Datenabgabe (inklusive physischer Datenlieferung) bereit gestellt werden oder würde es genügen, sich rein auf den Auf-

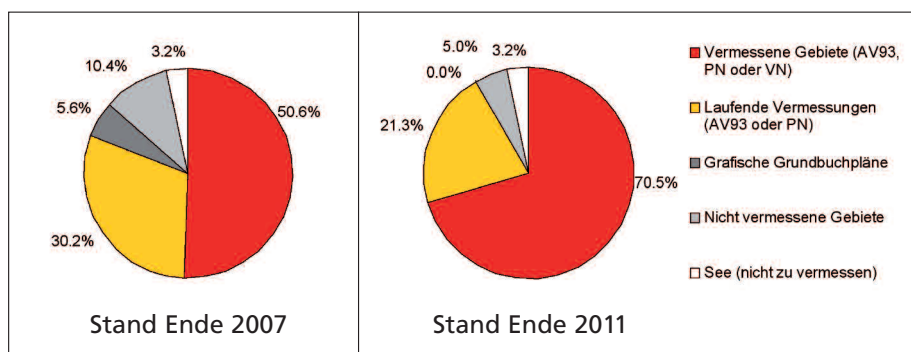


Abb. 2: Arbeitsstand der AV (effektive Fläche der Informationsebene «Liegenschaften»).

bau von Geodiensten zu beschränken, welche die Datenbenützung ohne Downloads erlauben?

- Wie können Metadaten für die Benutzerinnen und Benutzer leichter zugänglich und verständlicher gemacht werden?
- Sollten die Informationsebenen «Bodenbedeckung» und «Einzelobjekte» nicht grundsätzlich überprüft werden? Könnten diese nicht mehr sein als lediglich Hintergrundinformation für den Plan für das Grundbuch?
- Welche Rolle spielen die Orthophotos? Werden die Orthophotos Gegenstand der AV?
- Bei welchen Objekten der AV ist ein eindeutiger Identifikator analog den Identifikatoren E-GRID⁶, EGID⁶ und EDID⁶ notwendig?
- Kann der Nutzen der AV durch eine Weiterentwicklung der Historisierung der AV-Daten wesentlich gesteigert wer-

den? Was ist mit dem Bereich des Raummonitorings?

- Wie steht es mit dem Ruf nach tagesaktuellen Daten?

Die amtliche Vermessung als Organisation will sich auch in Zukunft aktiv an der Entwicklung von Visionen beteiligen. Sie prüft und verfolgt neben den hier erwähnten Visionen auch weitere im Hinblick auf deren Durchführbarkeit und Wirtschaftlichkeit.

Referenzen:

- [1] Strategie der amtlichen Vermessung 2008-2011. www.cadastre.ch -> Publikationen
- [2] AV93 = Amtliche Vermessung 1993: Definitive von den Kantonen genehmigte und durch den Bund anerkannte Vermessung; digitale AV-Daten der AV gemäss den Bestimmungen der Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (SR 211.432.2)
- [3] Geoinformationsgesetz vom 5. Oktober 2007

[4] Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV) vom 6. Oktober 2006 (Stand am 1. Januar 2008), SR 211.432.27

[5] PN = Provisorische Numerisierung: Provisorische AV-Daten; Daten strukturiert gemäss dem Datenmodell der AV; provisorische Digitalisierung von bestehenden Grundbuchplänen gemäss Artikel 56 der Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (SR 211.432.2)

[6] EGID = Eidgenössischer Gebäudeidentifikator, E-GRID = Eidgenössischer Grundstücksidentifikator, EDID = Eidgenössischer Eingangsideentifikator

Markus Sinniger
Swisstopo
Eidgenössische Vermessungsdirektion
Leiter Oberleitung der amtlichen
Vermessung
Seftigenstrasse 164
CH-3084 Wabern
markus.sinniger@swisstopo.ch